

# Die Bedeutung des Äquivalenzprinzips in der gesetzlichen Rentenversicherung

Vortrag auf der FNA-Jahrestagung  
Berlin, 24. Januar 2013

Prof. Dr. Franz Ruland, München

# Versicherungs- und Äquivalenzprinzip

- Versicherung ist die gemeinsame Deckung eines im Einzelfall ungewissen, in der Gesamtheit aber schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit gleichartiger Risiken.
- Äquivalenz
  - Globaläquivalenz  
Summe der Beitragseinnahmen entspricht der Summe der in allen Versicherungsfällen gezahlten Leistungen
  - Individualäquivalenz  
Relation von Beitrag und Leistung im einzelnen Versicherungsverhältnis

# Globaläquivalenz und Rentenversicherung

- Eine auf das jeweilige Jahr bezogene Äquivalenz von Ausgaben und Einnahmen
- Bundeszuschüsse stehen ebenso wie die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Globaläquivalenz nicht entgegen.

# Individualäquivalenz und Rentenversicherung

- Höhe der Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.
- Entgeltpunkte sind die Gegenleistung für den Durchschnittsbeitrag des jeweiligen Jahres.
- Die „Teilhabeäquivalenz“ in der Rentenversicherung
- Keine vollkommene Gleichbehandlung der Beitragszahler und der Rentner in der fortdauernden zeitlichen Dimension

# Der soziale Ausgleich in der Rentenversicherung

- Wie in jeder Versicherung: Die Solidarität zwischen den „Gefährdeten“ und den bereits „Geschädigten“
- Die „Wegtypisierung“ des individuellen Risikos als Wesensmerkmal der gesetzlichen Rentenversicherung
- Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschuss

# Verfassungsrechtliche Aspekte der Teilhabeäquivalenz

- Beiträge = „Vorzugslasten“
- Rentenversicherungsbeitrag = Preis für die gehobene soziale Sicherung, die die Rentenversicherung im Vergleich zur Sozialhilfe bietet
- Der Beitrag, den nicht alle zu zahlen haben, stellt nur dann kein gleichheitswidriges Sonderopfer dar, wenn er eine Gegenleistung auslösen kann, die auch der Höhe nach ein Äquivalent darstellt.
- Beitrag unterliegt anderen Gestaltungsprinzipien als die Steuer.
- Rentenversicherungsbeitrag kein Abgabentypus „eigener Art“
- Keine besondere Gruppenverantwortung der Rentenversicherten
- Eigentumsschutz der Rentenanrechte

# Keine Finanzierung gesellschaftlicher Aufgaben durch Rentenbeiträge

- Werden die zur Absicherung bei versicherungstypischen Risiken gezahlten Mittel zu anderen Zwecken verwendet, ist dies ordnungspolitisch falsch und gefährdet die Glaubwürdigkeit der Rentenversicherung.
- Es verletzt die Lastengleichheit aller Bürger, weil Beamte, Selbständige und Personen, soweit sie Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder aus Vermögen beziehen, von diesen Lasten freigestellt sind.
- Dies führt zu einer Umverteilung von „unten nach oben“, weil Beiträge nicht wie Steuern nach einem progressiven Tarif, sondern nach einem für alle gleichen Prozentsatz erhoben werden.
- Eine Beitragsfinanzierung allgemein staatlicher Aufgaben ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv, da einseitig die Arbeitskosten stärker belastet werden.
- Der Sozialversicherungsbeitrag ist zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben nicht geeignet. Er ist die Gegenleistung nur für den Versicherungsschutz.
- Eine Umverteilung ist gleichheitsgerecht nur über Steuern zu finanzieren.

# Das Äquivalenzprinzip in der aktuellen Diskussion

- Äquivalenzprinzip und die Berücksichtigung von Kindererziehung und Pflege
- Äquivalenzprinzip und unterschiedliche Lebenserwartung
- Äquivalenzprinzip und Bekämpfung von Altersarmut



# Äquivalenzprinzip und Grundrente

- Notwendigkeit auch in den Fällen, in denen die Rente nicht höher ist als der Anspruch auf die Grundsicherung, die Äquivalenz von Beitrag und Leistung zu wahren.
- Kein Gegenargument, dass schon heute der, der Vorsorge unterlässt, trotzdem die Grundsicherung beanspruchen kann.
- Der Unterschied, der die Beitragszahlung rechtfertigt, liegt insoweit nicht in der Höhe der Leistung, sondern in ihrer rechtlichen Qualität.
- Grundrente würde die steuerfinanzierte Sozialhilfe und die beitragsfinanzierte Rente vermischen und die Unterschiede nivellieren.
- Das „Gerechtigkeitsproblem“ stellt sich im Grundsicherungsrecht, das Personen, die wenn auch unzureichend Vorsorge betrieben haben, genauso behandelt wie Personen, die eine Vorsorge unterlassen haben.

# Fazit

- Der Gesetzgeber ist gut beraten, wenn er das die Rentenversicherung prägende Äquivalenzprinzip wahrt.
- Weicht er davon ab, gibt es Systembrüche, die zu Ungerechtigkeiten führen, die Versicherte ungleich behandeln und die die Glaubwürdigkeit des beitragsfinanzierten Systems gefährden.
- Die strikte Wahrung des Äquivalenzprinzips stärkt die Akzeptanz der Rentenversicherung, von ihr gehen wichtige Beitrags- und Leistungsanreize aus.
- Sie führt zu einer Entpolitisierung der Rentenversicherung, die dem Vertrauen der Versicherten in das System nur gut tun kann.
- Deshalb sei davor gewarnt, niedrige Rente durch eine Zuschuss-, Solidar- oder Lebensleistungsrente aufzustocken.